



Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation  
und Technologie  
Abteilung VI/4  
Stubenring 1  
1010 Wien

E-Mail: [vi-4@bmk.gv.at](mailto:vi-4@bmk.gv.at)

| Ihr Zeichen        | Unser Zeichen | Bearbeiter/in    | Tel <b>501 65</b> | Fax <b>501 65</b> | Datum      |
|--------------------|---------------|------------------|-------------------|-------------------|------------|
| 2020-<br>0.767.804 | WP-GSt/He/Jo  | Dorothea Herzele | DW 12295          | DW 142295         | 18.12.2020 |

## Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Ökostromförderbeitrags für das Kalenderjahr 2021 (Ökostromförderbeitragsverordnung 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Gleichzeitig hält die BAK fest, dass eine Begutachtungsfrist von 4 Werktagen nicht akzeptiert werden kann. In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf das entsprechende Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008). Darin wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Zum Inhalt der gegenständlichen Verordnungen:

In den Verordnungsentwürfen werden die Höhe des Ökostromförderbeitrags sowie der Ökostrompauschale für das Jahr 2021 festgelegt. Diese dienen im Wesentlichen der Finanzierung des Mehraufwandes der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), welche nicht durch Markterlöse und Herkunftsnachweise gedeckt werden. Der Ökostromförderbeitrag und die Ökostrompauschale sind von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen EndverbraucherInnen zu leisten. Die Ökostrompauschale wird alle drei Jahre neu festgelegt und stellt einen jährlichen Fixbetrag pro Zählpunkt dar. Der Ökostromförderbeitrag basiert auf einem prozentuellen Aufschlag auf das je Netzebene zu entrichtende Netznutzungs- und Netzverlustentgelt. Aufgrund der prognostizierten Kosten der OeMAG für das Jahr 2021 soll die Ökostrompauschale gegenüber der Periode 2018 bis 2020 um 26,7 % erhöht werden, der prozentuelle Aufschlag für den Ökostromförderbeitrag soll 28,42 % (2020: 25,68 %) betragen. Insgesamt summiert sich das prognostizierte Finanzierungserfordernis für 2021, das durch

den Ökostromförderbeitrag und die Ökostrompauschale abzudecken ist, auf rund 940 Mio Euro (2020: rund 840 Mio Euro).

Für einen durchschnittlichen Haushalt (3.500 kWh Stromverbrauch pro Jahr) steigt damit der Ökostromförderbeitrag für 2021 auf rund 111 Euro (inkl USt) bzw um rund 20 % gegenüber dem Vorjahr (93 Euro inkl USt).

Diese Erhöhung ist vor allem durch folgende Faktoren bedingt:

- Hohe Prognoseunsicherheiten bei der Festlegung des Marktpreises für die Berechnung des Ökostromförderbeitrages und Festlegung eines quasi Risikoabschlages in der Höhe von über 10 % ohne ausreichend fundierte, wissenschaftliche Berechnung.
- Mindereinnahmen der OeMAG im Jahr 2020 in Höhe von 111 Mio Euro, da die tatsächlich realisierten Marktpreise für den Ökostromverkauf unter den Strompreisprognosen gelegen sein dürften. Allerdings fehlen dazu Erklärungen in den Erläuternden Bemerkungen.
- Eine nahezu Verdoppelung der prognostizierten Ausgleichsenergiekosten für 2021, auch als Resultat des Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf im Jahr 2019, das das bis dahin angewandte Mischpreisverfahren für den Regelenergiemarkt als rechtswidrig erklärt wurde. Die BAK fordert eine höhere Transparenz bei der Festlegung des Marktpreises bzw des Abschlages sowie Kontrollen durch die Regulierungsbehörde oder Wettbewerbsbehörde.

Weiters fordert die BAK eine möglichst rasche und EU-beihilferechtlich konforme Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG). In diesem Zusammenhang fordert die BAK eine Klarstellung, dass weder der Ökostromförderbeitrag noch die Ökostrompauschale (zukünftig Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbare-Förderpauschale) der Umsatzsteuer (USt) unterliegen.

Zur Stellungnahme im Detail:

Einer der wesentlichen Gründe für die massive Erhöhung der Ökostromförderkosten ist die Festlegung des Marktpreises. Seit der Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone werden bei der Berechnung des Marktpreises gemäß § 41 Abs 1 Ökostromgesetz (ÖSG 2012) Zug um Zug die Phelix-AT Werte für den Handel mit Produkten des Grunderzeugnisses elektrische Energie für den Marktplatz Österreich herangezogen. Im heurigen Jahr kam es, bedingt durch die Corona-Krise, zu einem deutlichen Einbruch des Strompreises, der errechnete Marktpreis liegt bei 43,87 Euro/MWh. Allerdings wird für die Berechnung des OeMAG Marktpreises von den 43,87 Euro noch 10,19 % abgezogen. Durch diesen Abschlag beträgt der Marktpreis, den die OeMAG für die Prognose der Erlöse aus den Verkauf des Ökostroms verwendet, nur 39,4 Euro/MWh. Begründet wird die Höhe des Abschlagwertes, der erstmals angeführt wird, mit Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren. Nachdem der prognostizierte Marktpreis wesentlich die Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Ökostromförderung bestimmt, fordert die BAK eine

wissenschaftlich fundierte Berechnung dieses Abschlages. Denn eine Änderung der Prognose um nur 1 Euro/MWh wirkt sich bereits mit über 12 Mio Euro Mehr- bzw Mindererlösen aus.

Auch die prognostizierten Mindererlöse für das Jahr 2020 in der Höhe von knapp 112 Mio Euro dürfte aus der mit hohen Unsicherheiten behafteten Prognose des Marktpreises resultieren. In den Erläuternden Bemerkungen fehlen dazu jedoch die Erklärungen.

Besonders problematisch erachtet die BAK den Umstand, dass die Prognosemodelle von einer nahezu Verdoppelung der Ausgleichsenergiekosten auf 60 Mio Euro für das Jahr 2021 ausgehen (2020: 34 Mio Euro). Diese Steigerung ist nicht allein mengenbezogen zu erklären, sondern auch durch die gestiegenen Ausgleichsenergiepreise. Letztere dürften vor allem aus dem Verbot der Anwendung des Mischpreisverfahrens für den Regelenergiemarkt aufgrund eines Urteils des Oberlandesgerichtes Düsseldorf resultieren. Auch hier ist nach Ansicht der BAK, vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen des neuen Preismodells für Ausgleichsenergiekosten, eine höhere Transparenz und Kontrollen durch die Regulierungsbehörde oder Wettbewerbsbehörde dringend erforderlich.

Ein zentraler Punkt für die BAK sind verteilungspolitische Auswirkungen von Maßnahmen. Angesichts dessen, dass die privaten Haushalte derzeit schon mit über 44 % den überwiegenden Anteil der Förderkosten für den Ausbau erneuerbarer Erzeugungsanlagen tragen müssen, obwohl sie nur für einen Stromverbrauch von 25 % verantwortlich sind, muss jede Möglichkeit für eine Entlastung der Haushalte genutzt werden. Die BAK fordert daher im neuen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) eine Klarstellung, dass der Förderbeitrag und die Pauschale zur Förderung erneuerbarer Energie künftig nicht der USt unterliegen. Damit würden die Förderkosten für private Haushalte um 16,67 % reduziert, ohne Fördermittel für erneuerbare Energie einzuschränken. Die BAK hat dazu ein steuerrechtliches Gutachten<sup>1</sup> bei Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel in Auftrag gegeben. Auch Professor Tumpel, der ein renommierter Steuerrechtsexperte ist, teilt die Sicht der BAK und kommt zu dem Schluss, dass aus steuerrechtlicher Sicht nur wenige Umformulierungen im Gesetzestext notwendig sind, um klarzustellen, dass keine Umsatzsteuer anfällt.

Abschließend möchte die BAK auf die Dringlichkeit einer möglichst raschen und EU-beihilferechtlich konformen Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) hinweisen. Die BAK hat in ihrer Stellungnahme zum EAG, neben der Umsatzsteuerbefreiung noch eine Reihe an Verbesserungen vorgeschlagen. Ziel dabei ist es, die Kosten zu reduzieren und dennoch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um die ambitionierten erneuerbaren Ausbauziele zu erreichen:

- Teilfinanzierung über das Bundesbudget:  
Zumindest ein Teil der Fördermittel sollte nicht über die Stromrechnung der VerbraucherInnen, sondern über das Bundesbudget finanziert werden. Das gilt insbesondere für jenen Teil der Fördermittel, der die Grenze von jährlich 1 Mrd Euro

---

<sup>1</sup> [https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/wirtschaft/energiepolitik/AK-Stellungnahme\\_EAG\\_und\\_Gutachten.pdf](https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/wirtschaft/energiepolitik/AK-Stellungnahme_EAG_und_Gutachten.pdf)

übersteigt. Dies hätte auch den Vorteil von mehr Planungssicherheit für große StromverbraucherInnen wie die energieintensive Industrie.

- Vergabe staatlicher Kreditgarantien:  
Die Kosten für erneuerbare Energieanlagen sind stark von den Finanzierungskosten, also von Zinskosten und Risikoaufschlägen, abhängig. Staatliche Kreditgarantien, wie sie bereits heute etwa vom Austria Wirtschaftsservice (aws) vergeben werden, könnten diese Kosten wesentlich senken. Das Kreditausfallsrisiko für den Staat ist durch die Förderung der erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen vernachlässigbar gering.
- Weiterentwicklung des Fördersystems:  
Bei der Ausgestaltung des Fördersystems besteht noch wesentliches Verbesserungspotenzial, um aus jedem Förder-Euro noch mehr grünen Strom zu gewinnen. Dazu müssen die Mittel effizienter eingesetzt werden und die Anreize verstärkt werden, um die Anlagen bestmöglich in das Stromsystem integrieren zu können.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungsvorschläge.

